

**Ordnung der Master-Prüfung
für Studierende des Informationsmanagement
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 28. Februar 2001*

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs Informatik der Universität Koblenz-Landau am 27. September 2000 die folgende Ordnung der Master-Prüfung für Studierende des Informationsmanagement beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 15. Februar 2001, Az.: 15323 Tgb.Nr. 204/2000, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Master-Grad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen
- § 8 Mündliche Leistungsüberprüfungen
- § 9 Schriftliche Leistungsüberprüfungen .
- § 10 Master-Abschlussarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Freiversuche, Einhaltung von Fristen
- § 15 Wiederholung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Master-Prüfung

- § 17 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 18 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 19 Zusatzfächer und freiwillige Studienleistungen
- § 20 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Zeugnis
- § 21 Master-Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Widerspruchsmöglichkeiten
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlage: Leistungsnachweise und Fachprüfungen

* Staatsanzeiger Nr. 12 vom 9. April 2001

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Master-Grad

¹Die bestandene Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Ablegung der Master-Prüfung beträgt zwei Jahre.

(2) ¹Das Lehrangebot erstreckt sich über zwei Jahre. ²Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs mit einem Gesamtumfang von 62 Semesterwochenstunden sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Prüflings. ³Am Ende des ersten oder am Anfang des zweiten Studienjahres sollen die Studierenden ein Semester (Term) an einer ausländischen Partnerhochschule verbringen. ⁴Auf schriftlichen Antrag, der spätestens drei Monate vor Ablauf des ersten Studienjahres zu stellen ist, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses in besonderen Fällen Studierende von der Verpflichtung gemäß Satz 3 entbinden.

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) ¹Die Master-Prüfung besteht aus vier Fachprüfungen und der Master-Abschlussarbeit. ²Eine Fachprüfung besteht aus prüfungsrelevanten Studienleistungen.

(2) ¹Prüfungsrelevante Studienleistungen sind nach Anforderungen und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig. ²Auf sie finden insbesondere die Vorschriften über die Bewertung und die Wiederholung von Prüfungsleistungen Anwendung.

(3) ¹Der Dekan oder die Dekanin sorgt im Rahmen seiner Aufgaben aus § 82 Abs. 2 Satz 2 i.V. m. § 20 Universitätsgesetz dafür, dass die prüfungsrelevanten Studienleistungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. ²Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden prüfungsrelevanten Studienleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. ³Dem Prüfling sind für jede prüfungsrelevante Studienleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Der Dekan oder die Dekanin, das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und das vorsitzende Mitglied des Ausschusses für Studium und Lehre führen mindestens einmal jährlich eine Informationsveranstaltung durch, in der alle Studierenden des Studiengangs über das voraussichtliche Lehrangebot des laufenden und des nächsten Studienjahres und über die wesentlichen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung informiert und über die zweckmäßige Gestaltung des Studiums beraten werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er hat sieben Mitglieder. ³Die

Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre. ⁴Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied, sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereich Informatik bestellt. ²Das vorsitzende Mitglied, sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder sind Professorinnen oder Professoren auf Lebenszeit, je ein weiteres Mitglied entstammt den Gruppen der akademischen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden. ³Die Mitwirkung gilt vorbehaltlich der Erfordernisse des § 24 Abs. 4 Universitätsgesetz. ⁴Dem Prüfungsausschuss sollen auch Vertreter von Fächern angehören, die nicht zum Fachbereich Informatik gehören, aber im Studiengang Veranstaltungen anbieten.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet einmal jährlich dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁴Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. ²Er kann jedoch andere Personen zur Beratung hinzuziehen und Betroffene hören. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁴Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses den Ausschlag. ²Der Prüfungsausschuss soll die Erledigung weniger bedeutsamer Angelegenheiten dem vorsitzenden Mitglied übertragen. ³Das vorsitzende Mitglied ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon wird der Prüfungsausschuss unverzüglich unterrichtet. ⁴Auf schriftlichen Antrag eines Betroffenen werden Entscheidungen nach Satz 2 und 3 vom Prüfungsausschuss getroffen.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen. ³Zu Prüfenden dürfen nur Mitglieder der Gruppen der Professoren, Hochschuldozenten, Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren und Privatdozenten bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. ⁴Anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 2 Universitätsgesetz) kann der Fachbereichsrat für eine begrenzte Zeit die Prüfungsberechtigung verleihen, sofern sie die übrigen Voraussetzungen von Satz 3 erfüllen. ⁵Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Master-Prüfung im Studiengang Informationsmanagement oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei der Bestellung der Prüfenden und bei Festsetzung der Termine für die mündlichen Leistungsüberprüfungen können Vorschläge des Prüflings berücksichtigt werden.

(3) ¹Alle Prüfenden, die an der Prüfung eines Prüflings beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Abschlussprüfung für Studierende des Informationsmanagement an der Universität Koblenz-Landau oder ein Zeugnis über eine nach Maßgabe des § 16 als gleichwertig anerkannte Abschlussprüfung besitzt.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung ist schriftlich zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Informationsmanagement an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland verloren hat,
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft der Prüfling bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Master-Studiengang Informationsmanagement oder in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Prüfling nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Prüfling soll mindestens das letzte Semester vor der Master-Prüfung im Master-Studiengang Informationsmanagement an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben sein.

(5) ¹Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss oder sein vorsitzendes Mitglied in angemessener Frist über die Zulassung. ²Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 unvollständig sind oder
2. die in Absatz 4 für die Zulassung festgelegte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
3. der Prüfling den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Informationsmanagement an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland verloren hat, oder
4. er wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 15 Abs. 2 keine Möglichkeit zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlich sind oder wenn
5. er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

⁴In den Fällen von Nummer 3 und 4 ist die Zulassung zu versagen.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen

(1) Prüfungsleistung ist die Master-Abschlussarbeit (§ 10), prüfungsrelevante Studienleistungen sind die mündlichen Leistungsüberprüfungen (§ 8), die Klausurarbeiten (§ 9) sowie Hausarbeiten mit mündlicher Präsentation und Übungsaufgaben ohne mündliche Präsentation.

(2) ¹Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. ³Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Leistungsüberprüfungen

(1) ¹In den mündlichen Leistungsüberprüfungen (prüfungsrelevanten Studienleistungen) soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Leistungsüberprüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus können vom Prüfling benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

(2) ¹Mündliche Leistungsüberprüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin oder vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfungen abgelegt. ²Hierbei wird der Prüfling grundsätzlich nur von einem Prüfenden geprüft. ³Vor der Festsetzung der Note hört die oder der Prüfende die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden.

(3) Die Dauer einer mündlichen Leistungsüberprüfung soll je Prüfling in der Regel etwa 20 Minuten betragen.

(4) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Leistungsüberprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Die Bewertung ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Leistungsüberprüfungen bekannt zu geben.

(5) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Leistungsüberprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht bei der Meldung. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 9

Schriftliche Leistungsüberprüfungen

(1) In den schriftlichen Leistungsüberprüfungen (prüfungsrelevanten Studienleistungen) in Form von Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) ¹Klausurarbeiten werden in der Regel von einem Prüfenden bewertet. ²Im Falle einer zweiten Wiederholung erfolgt die Bewertung durch zwei Prüfende; die Note errechnet sich

aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Einzelbewertungen. ³Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit darf zwei Stunden nicht über- und eine Stunde nicht unterschreiten.

§ 10

Master-Abschlussarbeit

(1) ¹Die Master-Abschlussarbeit (Master Thesis) ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Informationsmanagement selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Sie ist im zweiten Studienjahr anzufertigen. ⁴Sie wird im inhaltlichen Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung als schriftliche Hausarbeit von einem Professor ausgegeben.

(2) ¹Die Master-Abschlussarbeit kann von jedem im Fachbereich Informatik in Forschung und Lehre tätigen Mitglied aus der Gruppe der Professoren und anderen prüfungsberechtigten Personen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4) ausgegeben und betreut werden. ²Soll die Master-Abschlussarbeit außerhalb des Fachbereichs Informatik durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses. ³Die auswärtige Betreuerin oder der auswärtige Betreuer kann einer der Prüfenden sein, sofern die Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 erfüllt sind. ⁴Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Abschlussarbeit Vorschläge zu machen.

(3) ¹Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling spätestens in der Mitte des zweiten Studienjahres ein Thema für eine Master-Abschlussarbeit erhält. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Master-Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit für die Master-Abschlussarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Abschlussarbeit sind vom Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Abschlussarbeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. ⁵Im Falle einer Erkrankung oder sonstiger unvorhersehbarer vom Prüfling nicht zu vertretender Gründe kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag den Ablauf der Frist für die Bearbeitung der Master-Abschlussarbeit unterbrechen. ⁶Der Prüfling hat einen entsprechenden Antrag beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich einzureichen; im übrigen gilt § 12 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. ⁷Weder eine Verlängerung noch eine Unterbrechung der Bearbeitungszeit der Master-Abschlussarbeit darf durch eine Ausweitung der Aufgabenstellung während der Bearbeitung der Master-Abschlussarbeit bedingt sein.

(6) ¹Die Master-Abschlussarbeit ist gebunden und in drei Exemplaren fristgemäß bei der Bearbeitungsstelle für Prüfungsangelegenheiten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe der Master-Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend ge-

kennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(7) ¹Die Master-Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Die Bewertung erfolgt jeweils durch ein schriftliches Gutachten. ³Ein Gutachten soll die Person erstellen, die das Thema der Master-Abschlussarbeit ausgegeben hat. ⁴Wer das zweite Gutachten erstellt, wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 2 Universitätsgesetz) bestimmt. ⁵Einer der beiden Prüfenden muss Professor oder Professorin der Betriebswirtschaftslehre oder der Sozialwissenschaftlichen oder der Wirtschaftsinformatik sein. ⁶Wird eine Master-Abschlussarbeit von einem der Prüfenden mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist ein drittes Gutachten von einem Professor oder einer Professorin einzuholen. ⁷Im Übrigen gilt für die Berechnung der Note der Master-Abschlussarbeit § 11 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. ⁸Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten mit 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) ¹Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Die Fachnote lautet:

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 1) gelten Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden; in Zweifelsfällen benennt die Hochschule den Arzt oder die Ärztin. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Fachprüfungen sind bestanden, wenn sämtliche gemäß Anlage zu ihr gehörenden prüfungsrelevanten Studienleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage genannten Fachprüfungen bestanden sind.
- (3) ¹Hat der Prüfling eine prüfungsrelevante Studienleistung nicht bestanden oder wurde die Master-Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann. ²Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Prüfling die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder verlässt er die Universität Koblenz-Landau ohne Abschluss, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung (transcript of records) ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.

§ 14

Freiversuche, Einhaltung von Fristen

(1) ¹Die Studierenden haben das Recht, an acht prüfungsrelevanten Studienleistungen teilzunehmen, die im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen gelten (Freiversuch). ²Die Zahl der verfügbaren Freiversuche vermindert sich von Studienjahr zu Studienjahr unabhängig davon, ob Gebrauch von ihnen gemacht wurde oder nicht. ³In der Mitte des zweiten Studienjahres stehen ihnen noch drei Freiversuche zu, danach keine mehr. ⁴Falls der Prüfling einen Freiversuch unternehmen will, muss er dies bei der Anmeldung zur prüfungsrelevanten Studienleistung mitteilen.

(2) ¹Im Falle eines Freiversuchs kann der Prüfling zum Zwecke der Notenverbesserung die prüfungsrelevante Studienleistung auch dann zum nächsten Termin wiederholen, wenn sie beim ersten Versuch mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Erreicht er keine bessere Note, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.

(3) ¹Prüfungsrelevante Studienleistungen, die als Freiversuch angemeldet worden waren und wegen Täuschung oder ordnungswidrigen Verhaltens gemäß § 12 Abs. 3 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, werden als nicht bestandene prüfungsrelevante Studienleistungen angerechnet. ²Der Freiversuch gilt als verwirkt.

(4) ¹Bei der Berechnung der für den Freiversuch maßgebenden Fachstudiendauer und bei der Berechnung sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung von Fristen für die Erbringung oder Wiederholung prüfungsrelevanter Studienleistungen maßgeblich sind, werden auf Antrag Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. ²Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu einem Jahr; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach § 2 Abs. 2 Satz 3 abzuleisten sind. ³Die erforderlichen Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 15

Wiederholung

(1) ¹Prüfungsrelevante Studienleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. ²§ 14 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Master-Studiengang Informationsmanagement an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. ²Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit für das Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden. ³Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanter Studienleistungen ist nicht zulässig. ⁴§ 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) ¹In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung einer prüfungsrelevanten Studienleistung zulassen; eine solche Wiederholung wird als mündliche Leistungsüberprüfung (§ 8) durchgeführt. ²Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist vom Prüfling innerhalb eines Monats, nachdem ihm das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung bekannt gegeben worden ist, beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen.

(4) ¹Weder für die erste noch für die zweite Wiederholung darf die Frist sechs Monate überschreiten. ²Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(5) ¹Wird die Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert, sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat auf Antrag spätestens innerhalb eines Monats ein neues Thema für eine Master-Arbeit erhält. ²Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Master-Arbeit zu stellen. ³Versäumt der Kandidat diese Frist ohne triftigen Grund, so gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Eine Rückgabe dieses Themas in der in § 10 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat. ⁵Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Informationsmanagement an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Koblenz-Landau im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis Absatz 3 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Master-Prüfung

§ 17

Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammen-

hänge des Informationsmanagement einschließlich seiner interdisziplinären Aspekte überblickt, vertiefte Fachkenntnisse und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten sowie wissenschaftliche Methoden und Fachkenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln.

§ 18

Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den in der Anlage aufgeführten prüfungsrelevanten Studienleistungen sowie der Master-Abschlussarbeit.

§ 19

Zusatzfächer und freiwillige Studienleistungen

(1) ¹Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). ²Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) ¹Der Prüfling kann freiwillige Studienleistungen, die nicht Bestandteil der Master-Prüfung sind, auf dem Master-Zeugnis ohne Note vermerken lassen. ²Dies trifft auch für Praktika außerhalb der Hochschule zu.

§ 20

Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Note einer Fachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetischen Mittel) der prüfungsrelevanten Studienleistungen, gewichtet mit den ECTS-Punkten.

(2) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit den zugehörigen ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (arithmetischen Mittel) der Fachnoten und der Note der Master-Abschlussarbeit, die mit 20 ECTS-Punkten gewichtet wird. ²Wurde die Master-Abschlussarbeit mit „sehr gut“ bewertet und ist die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) ¹Hat ein Prüfling die Master-Prüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird auch das Thema der Master-Abschlussarbeit und deren Note aufgenommen. ³Im Zeugnis werden die Themengebiete und die Prüfenden der einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer ausgewiesen.

(4) ¹Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung oder prüfungsrelevante Studienleistung erbracht worden ist. ²Es ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 21

Master-Urkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.) beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Informatik und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

(3) ¹Ferner erhält der Prüfling ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO. ²Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. ³Auf Antrag des Prüflings händigt ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Master-Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache aus.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24

Widerspruchsmöglichkeiten

Wird die ordnungsgemäße Durchführung einer Prüfung oder Bewertung einer Master-Abschlussarbeit angezweifelt, so kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 28. Februar 2001

Der Dekan des Fachbereichs Informatik

Prof. Dr. J. Felix Hampe

Anlage zu § 18: Leistungsnachweise und Fachprüfungen

Die nachstehende Tabelle beschreibt die Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und die Zuordnung des Prüfungsstoffs zu den einzelnen Fachprüfungen. Sofern in ihr der Leistungsnachweis nicht einzeln bezeichnet ist, kann er durch eine Klausurarbeit, eine mündliche Leistungsüberprüfung, eine Hausarbeit mit mündlicher Präsentation oder Übungsaufgaben ohne mündliche Präsentation oder eine Kombination aus zwei oder mehreren dieser vier Leistungen erbracht werden. Die geforderte Leistung und die zur Erbringung der Leistung verfügbare Zeit ist bei der Ankündigung der Veranstaltung, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, bekannt zu geben.

		Lehrveranstaltung	Um- fang	Leistungsnachweis	Studien- jahr	ECTS
		Betriebswirtschaftslehre	14+4			29
1	5211-1	Operations Research	2+0	Klausur	1	3
2	5211-2	Controlling	2+0	Klausur	1	3
3	5212-1	Vertiefung A Vorlesung	2+0		1	3
4	5213-1	Vertiefung B Vorlesung	2+0		1	3
5	5212-2	Vertiefung A Seminar	0+2		2	4
6	5213-2	Vertiefung B Seminar	0+2		2	4
7	5211-3	Logistik	2+0	Klausur	2	3
8	5211-4	Management	2+0	Klausur	2	3
9	5211-5	New Public Management	2+0	Klausur	2	3
		Volkswirtschaftslehre und Recht	6+0			9
10	5221-1	VWL für Informationsmanager	2+0	Klausur	1	3
11	5221-2	Datenschutzrecht	2+0	Klausur	2	3
12	5221-3	Medienrecht	2+0	Klausur	2	3
		Sozialwissenschaftliche und Wirtschaftsinformatik	11+3			22
13	5231-2	Internetsysteme	2+0		1	3
14	5231-3	Fallorientiertes Informationsmanagement	2+2		1	7
15	5231-4	Informationsgesellschaft	2+0		1	3
16	5231-1	Betriebliche Informationssysteme	2+0		1	3
17	5232-1	Vertiefung	3+1		2	6
		Informatik	10+2			18
18	5241-1	Entwicklung multimedialer Anwendungen	2+0		1	3
19	5241-2	Multimedia-Datenbanken	2+0		1	3
20	5241-3	Rechnernetze für Informationsmanager	2+0		1	3
21	5242-1	Vertiefung I	2+2		2	6
22	5242-1	Vertiefung II	2+0		2	3
		Sozialkompetenz	0+4			6
23	5261-1	Führungstraining	0+2		1	3
24	5261-2	Teamtraining	0+2		1	3
		Integration	0+8			16
25	5271-1	Projektpraktikum	8		1/2	16
		Master-Arbeit	0			20
26	5272-1	Master-Arbeit	0		2	20

	Lehrveranstaltung	Umfang	Leistungsnachweis	Studienjahr	ECTS
	zusammen	41+21			120
	Fremdsprachen	(4+4)			(12)
27	4261-1	Technisches Englisch oder Französisch	(2+2)	Klausur SPR-1	1 (6)
28	4261-2	Wirtschaftsenglisch oder -französisch	(2+2)	Klausur SPR-2	2 (6)

Die Lehrveranstaltungen aus dem Block Fremdsprachen (27 und 28) müssen nur belegt und nachgewiesen werden, wenn die Studierenden die Sprachkenntnisse nicht bereits zu Beginn des Studiums nachweisen können. Die beiden Vertiefungsrichtungen der Betriebswirtschaftslehre A und B (Zeile 3 bis 6) sind aus den mindestens fünf angebotenen Speziellen Betriebswirtschaftslehren (Finanzdienstleistung, Industrie, Handel, Medien und Öffentliche Verwaltung, weitere nach Maßgabe des Lehrangebots) auszuwählen. Von den mindestens sechs Vertiefungsrichtungen der Informatik (Softwaretechnik, Künstliche Intelligenz, Information Retrieval, Sprachverarbeitung, Automatisierung, Wirtschaftsmathematik, weitere nach Maßgabe des Lehrangebots) wählen die Studierenden eine aus (Zeile 21 und 22).

Die prüfungsrelevanten Studienleistungen werden zu vier Fachprüfungen in

1. Betriebswirtschaftslehre (Zeilen 1 bis 9),
2. Volkswirtschaftslehre und Recht (10 bis 12),
3. Sozialwissenschaftliche und Wirtschaftsinformatik (13 bis 17) und
4. Informatik (18 bis 22)

am Ende des zweiten Studienjahrs zusammengefasst. Die Fachprüfungen sind bestanden, wenn die zugehörigen Leistungsnachweise aus den in Klammern genannten Veranstaltungen vorliegen. Die Master-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn ferner die Master-Abschlussarbeit (§ 10) bestanden ist und die Leistungsnachweise des Blocks Sozialkompetenz (25 und 26) sowie gegebenenfalls die Leistungsnachweise aus den Veranstaltungen zu Englisch bzw. Französisch (27 und 28) vorliegen.